

20. Juni 2025

Das Department für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau teilt mit:

Revidierte Waldverordnung geht in die Vernehmlassung

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat die teilrevidierte Verordnung zum Waldgesetz in eine externe Vernehmlassung gegeben. Die Anpassung ist eine Folge der vom Grossen Rat verabschiedeten Teilrevision des Thurgauischen Waldgesetzes. Finanzielle Auswirkungen hat die Teilrevision nicht.

Im Mai 2024 hat der Grosse Rat das teilrevidierte Thurgauische Waldgesetz verabschiedet. Mit der Teilrevision wurden unter anderem der bundesrechtliche Auftrag betreffend Vorkehrungen zum Klimawandel umgesetzt, mehrere Bestimmungen der Verordnung zum Waldgesetz betreffend Beiträge auf Gesetzesstufe angehoben und die Regelungen betreffend Holznutzungen auf den Grundsatz der Bewilligungs- und Anzeichnungspflicht beschränkt. Die Teilrevision erfordert eine Anpassung der Verordnung zum Waldgesetz (Waldverordnung), die der Regierungsrat nun in eine externe Vernehmlassung gegeben hat.

Der Regierungsrat hat die Teilrevision zudem zum Anlass genommen, diverse Bestimmungen verständlicher zu formulieren. Zudem sollen die im Rahmen des Vollzugs gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie die im Laufe der Jahre entwickelte Praxis in die Verordnung einfließen. Anpassungen in der Waldverordnung sind ausserdem nötig, weil inzwischen im gesamten Kanton die statischen Waldgrenzen gelten. Die geltenden Verordnungsbestimmungen sind in Teilbereichen nicht mit dieser neuen Ausgangslage kompatibel. Sie müssen daher angepasst oder durch neue Regelungen ersetzt werden.

Aufgrund der Revision von Gesetz und Verordnung müssen weiter die Verordnung betreffend die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster sowie die forstlichen Planungsvorschriften des Departementes für Bau

2/2

und Umwelt angepasst werden. Diese Anpassungen sind redaktioneller Natur. Es geht im Wesentlichen um die Aktualisierung von Begriffen oder bestehenden Verweisen und die Aufhebung von Bestimmungen, die aufgrund der neuen Gesetzgebung nicht mehr zum Tragen kommen. Die Anpassungen der Waldverordnung sind weder für die Gemeinden noch für den Kanton mit finanziellen Auswirkungen verbunden.

Die Vernehmlassung dauert bis am 5. Oktober 2025. Sämtliche Unterlagen finden sich unter <https://e-vernehmlassungen.tg.ch/de/2025-waldverordnung/participant>.